

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“,
Gemeinde Benningen**

Projekt-Nr. 4122-405-KCK

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„Solarpark Benningen“, Gemeinde Benningen**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes von Benningen geschaffen. Die Flächen des Plangebietes liegen innerhalb eines Korridors von 200 m parallel zur Bahnlinie. Es handelt sich daher insgesamt um eine förderfähige Fläche im Sinne des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG 2021).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde entsprechend der Verfahrensvorschriften gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB wurde durchgeführt.

Die Umweltbelange sowie die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen worden:

- **Landschaftsbild/Grünordnung**

Durch die höhenmäßige Beschränkung der Solarmodule und der Betriebsgebäude auf maximal 3,5 m werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seiner Umgebung minimiert.

Durch die Standortwahl direkt angrenzend an die Bahnlinie und im Nahbereich der Autobahn A 7 ist das Plangebiet bereits technisch geprägt und wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geringgehalten.

Das Plangebiet wird durch Eingrünungsmaßnahmen in die Landschaft eingebunden. In den der freien Landschaft zugewandten Bereichen, in denen die PV-Freiflächenanlage nicht bereits durch vorhandenen Gehölzbestand (im Südosten) abgeschirmt ist, wird auf einer Breite von 5,0 m eine Eingrünung festgesetzt. Innerhalb der Eingrünung ist, angrenzend an die Einfriedung, zunächst auf einer Breite von 3,0 m eine zweireihig versetzte, freiwachsende Hecke zu pflanzen. Anschließend ist ein 2,0 m tiefer Schmetterlings- und Wildbienen-saum anzusäen.

Mit den randlichen Eingrünungsmaßnahmen wird eine Strukturanreicherung der Feldflur erzielt, wodurch die Ansiedlung neuer Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber dem aktuellen Zustand gefördert werden kann.

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“,
Gemeinde Benningen**

Projekt-Nr. 4122-405-KCK

- **Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat im Dezember 2021 neue Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend: „Hinweise des StMB“) erlassen.

Diese enthalten unter anderem Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung. Ein Ausgleichsbedarf entsteht danach nur dann, wenn die in den Hinweisen enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßgaben nur teilweise eingehalten bzw. umgesetzt werden können.

Die Maßgaben aus den Hinweisen des StMB werden im Rahmen des Bebauungsplanes „Solarpark Benningen“ vollumfänglich eingehalten und bauplanungsrechtlich durch entsprechende Festsetzungen (GRZ $\leq 0,5$, Modulreihenabstand mindestens 3,0 m, Abstand Unterkante Solarmodule zur Geländeoberfläche mindestens 0,8 m, Festsetzungen zur Entwicklung und Pflege eines extensiv gepflegten, artenreichen Grünlands des Biotopnutzungstyps G212 gem. Biotopwertliste BayKompV etc.) gesichert. Es ist daher davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben und kein Ausgleichsbedarf entsteht.

- **Artenschutz**

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive faunistischer Kartierungen durchgeführt.

Im Ergebnis wurden innerhalb des Plangebietes keine Brutvogelarten oder weitere saP-relevante Artvorkommen nachgewiesen. Im östlichen Umfeld des Plangebietes, entlang des Kressenbachs bestehen Brutvorkommen von mehreren gehölzbrütenden Vogelarten. Um ein erhöhtes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Störungsverbotes zu vermeiden, wird im Bebauungsplan eine Bauzeitenregelung (V1) festgesetzt. Demnach ist der Baubeginn des Vorhabens lediglich zwischen August und spätestens Ende März, außerhalb der Brutzeit von gehölzbrütenden Vogelarten zulässig, um die im Bereich des Kressenbachs nachgewiesenen Brutvogelarten nicht durch Störungen zu beeinträchtigen. Sollte dies nicht möglich sein, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu konzipieren, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und innerhalb des o. g. Zeitraumes umzusetzen.

Bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten oder Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.v.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Eine Unzulässigkeit des Eingriffes nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auf Grund von artenschutzrechtlichen Konflikten liegt nicht vor.

Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens bleibt die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zaunanlage erhalten.



Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“, Gemeinde Benningen

Projekt-Nr. 4122-405-KCK

- **Immissionsschutz**

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Vorsorglich wurde im Rahmen der Bauleitplanung ein Blendgutachten in Auftrag gegeben (Blendgutachten, 8.2 Obst & Ziehmann GmbH, Hamburg, 13.06.2022, Dipl.-Ing. (FH) Jörg Behrschmidt). Im Rahmen des Blendgutachtens wurden mögliche Blendwirkungen durch den Solarpark auf die westlich am Plangebiet vorbeiführende Bahnstrecke Memmingen-Kempten, das südöstlich gelegene landwirtschaftliche Anwesen „Riedbauer“ und die nordwestlich gelegene Wohnbebauung auf Flur-Nr. 469/3, Gemarkung Benningen, untersucht. Im Ergebnis konnten erhebliche Belästigungen auf die angrenzenden Wohnbebauungen sowie eine Störung/Beeinträchtigung des Bahnverkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden.

Emissionen aus der ortsüblichen Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind für die Photovoltaik-Nutzung nicht relevant bzw. müssen toleriert werden. Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. durch Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) sowie durch die Autobahn sind ebenfalls zu dulden.

- **Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Nahrungsmittelproduktion weitgehend entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Die Anlage kann komplett zurückgebaut werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden. Die an die Photovoltaikanlage angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden nicht beeinträchtigt. Es sind weder durch Verschattung noch durch Wurzelbildung Beeinträchtigungen zu erwarten.

- **Ver- und Entsorgung/Niederschlagswasserversickerung**

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung durch eine Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.



Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“, Gemeinde Benningen

Projekt-Nr. 4122-405-KCK

Der Anschluss der Photovoltaikanlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger.

Das Plangebiet wird von einer 1-kV-Freileitung der LVN überquert. Der Abstand der 1-kV-Freileitung zum Boden beträgt nach Auskunft der LVN auch am tiefsten Punkt grundsätzlich mindestens 5 m. Die Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet ist auf max. 3,5 m über dem bestehenden Gelände festgesetzt. Der Abstand zwischen der Oberkante der baulichen Anlagen und der Freileitung beträgt daher mindestens 1,5 m.

Am südlichen Rand der nördlichen Teilfläche verläuft zudem eine 1-kV-Kabelleitung der LVN. Der Schutzbereich der Kabelleitung beträgt 1 m beiderseits der Leitungstrasse. Die 1-kV-Kabelleitung verläuft hauptsächlich unter dem sich zwischen den beiden Teilflächen auf Flurnummer 480/1 befindlichen Wirtschaftsweg und daher außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Lediglich in der westlichen Ecke der nördlichen Teilfläche schneidet der Kabelverlauf minimal den Geltungsbereich. Der Bereich der Überschneidung befindet sich jedoch außerhalb der Baugrenze, welche in einem Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze verläuft.

- **Kressenbach/Uferpufferstreifen**

Entlang des Kressenbachs verläuft die Baugrenze mit einem Abstand von 10 m parallel zur Grundstücksgrenze, um einen Uferpufferstreifen für die naturnahe (hydromorphologische und aueregerechte) Eigenentwicklung des Gewässers von sämtlichen baulichen Anlagen freizuhalten. Zwischen der Baugrenze und der Grundstücksgrenzen erfolgt die Eingrünung.

- **Ausbau/Elektrifizierung Bahnstrecke**

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller ist der zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung der Schienenstrecke Neu-Ulm – Memmingen – [Kempten (Allgäu)] vorgesehen. Demnach sind raumbedeutsame Nutzungen und Maßnahmen, die einem Ausbau und einer Elektrifizierung entgegenstehen, nicht zulässig.

In Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller wurde die westliche, entlang der Bahnlinie verlaufende Baugrenze auf Flurnummer 469 so nach Osten verschoben, dass zwischen dem östlichen Rand des Gleisbettes und der Baugrenze ein Abstand von 15 m besteht. Für den Korridor zwischen 15 m und 25 m Abstand zum östlichen Rand des Gleisbettes wurde eine Rückbauverpflichtung für den Fall vorgesehen, dass dieser Bereich für den Bahnausbau benötigt wird. Im Bereich der Flurstücke 512 und 513/2 kann der Ausbau unproblematisch nach Westen erfolgen, da die Flurstücke westlich der Bahnstrecke in diesem Bereich unbebaut sind.

- **Trinkwasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Trinkwasserschutzgebietes Benningen (Gebietskennzahl 2210802700062).

Durch die Nutzung als PV-Freiflächenanlage – und eine andere Nutzung ist im Plangebiet nicht zulässig – ist eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes nicht zu befürchten. Eine Versiegelung findet im Plangebiet nur durch hinsichtlich der Gesamtgrundfläche beschränkte Betriebsgebäude statt. Durch die Solarmodule wird die Fläche lediglich überdeckt. Zudem wird das Plangebiet nun nicht mehr intensiv als Acker bzw. Grünland, sondern extensiv grünlandgenutzt. Gegenüber der bisher erfolgten ackerbaulichen Bewirtschaftung bzw. intensiven



**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Benningen“,
Gemeinde Benningen**

Projekt-Nr. 4122-405-KCK

Grünlandnutzung werden künftig keine organischen und anorganischen Nährstoffe bzw. Pflanzenschutzmittel auf den Flächen ausgebracht. Die Belastung des Grundwassers mit solchen Stoffen wird sich dadurch verringern. Zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bahnlinie bieten sich als förderfähige Fläche im Sinne des EEG für die Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an. Alternativen zum gewählten Standort gab es daher nicht.

Entsprechend den planerischen Vorgaben werden die festgesetzten Nutzungen durch den vorliegenden Bebauungsplan rechtlich gesichert.

Team Bauleitplanung/Regionalplanung

Krumbach, 16. November 2022



Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiterin:

Kathrin Müller (Volljuristin)

Benningen, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister